

## TOP 2: Fragestunde

Dringliche Anfrage 3 des Abgeordneten Franz Josef Wiese (AfD-Fraktion)

[Drucksache 7/491](#)

Dringliche Anfrage 4 des Abgeordneten Péter Vida (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

[Drucksache 7/497](#)

### **Präsidentin Prof. Dr. Liedtke:**

Wir setzen die mündlichen Anfragen fort. Das Wort hat der Abgeordnete Funke zur **Frage 26** (Afrikanische Schweinepest).

### **Herr Abg. Funke (SPD):**

Soeben wird vermeldet, dass die Afrikanische Schweinepest 12 Kilometer vor der polnisch-deutschen Grenze steht, etwa in Höhe Cottbus. Dazu passt die folgende, vielleicht etwas speziellere Frage.

Bei den Leitern der Agrarbetriebe im Land Brandenburg besteht eine große Verunsicherung über zu erwartende Folgewirkungen möglicher Fälle von Afrikanischer Schweinepest. Konkret geht es um ein Verkaufsverbot von pflanzlichen Produkten, die in ausgewiesenen Kernzonen gewachsen sind. Inzwischen bieten Versicherungen spezielle Policen für diese Fälle an, ohne dass bei den Beteiligten eine umfassende Kenntnis der Rechtslage besteht.

Ich frage die Landesregierung: Gibt es rechtliche Festlegungen zum Schadensausgleich bei Verkaufsverboten von pflanzlichen Produkten aus diesen behördlich festgelegten Sperrzonen?

### **Präsidentin Prof. Dr. Liedtke:**

Für die Landesregierung antwortet Herr Minister Vogel.

### **Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Vogel:**

Danke, Herr Abgeordneter Funke. Ich gehe noch einmal kurz auf die Grundlagen des behördlichen Handelns ein. Im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest sind es das Tiergesundheitsgesetz und die Schweinepestverordnung. Danach können, um Einschleppungsrisiken zu mindern bzw. die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen, in Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial Einschränkungen der Bewirtschaftung bzw. des Verkehrs amtlich angeordnet werden.

Nach §§ 6 und 39a Tiergesundheitsgesetz tritt eine Entschädigungspflicht immer ein, wenn eine amtliche Anordnung über Verbote bzw. Beschränkungen erlassen wird, unabhängig vom betroffenen Gebiet. Die Entschädigungen nach diesen Paragraphen des Tier-

gesundheitsgesetzes sind von der Behörde zu leisten, die diese Anordnung trifft. Da auch Pflanzen, zum Beispiel Futtermittel, mit Tierseuchenerregern kontaminiert sein können, kann eine amtliche Anordnung über Beschränkungen auch diese betreffen. Derzeit hat jedoch noch kein Bundesland Regelungen für Entschädigungen definiert, und Erkenntnisse über mögliche oder gegebenenfalls erforderliche Beschränkungen liegen im MLUK bislang auch nicht vor.

Die Amtschefinnen und -chefs der Agrarressorts der Länder - das bezieht sich konkret auf Ihre Frage - haben in ihrer Konferenz am Donnerstag letzter Woche den dringenden Handlungsbedarf für eine bundeseinheitliche Ausgestaltung von Verfahren und Entschädigungshöhen zur Umsetzung von Schadenausgleichsregelungen festgestellt und das Bundeslandwirtschaftsministerium aufgefordert, in Abstimmung mit den Ländern entsprechende Vorschläge zu erarbeiten. Solchen Vorschlägen verschließt sich der Bund in der Regel nicht. Ich denke, wir werden hier sehr bald zu einem bundesweit einheitlichen Verfahren kommen.